

Bürgermeister Schill: Ich müßte mich dem Amendement vom Bürgermeister Wehner nähern, weil ich nicht weiß, wie die Erhebung erfolgen soll, ohne daß die Kosten die ganze Rente wieder in Anspruch nehmen. Nehmen Sie, meine Herren, daß in einer Stadt über 400 Brauberechtigte sind; diesen sollten die Zeugnisse ausgestellt werden, und dann soll die Vollmacht zur Empfangnahme ertheilt werden. Ich denke mir den Fall so, daß da, wo die Brauberechtigten sich zu erklären haben, ob sie die Rente haben wollen, oder die Beweisführung vorziehen, die Obrigkeit zugleich mit über die Verwendung und Vertheilung der Rente die Brauconsortschafft hört und hierdurch künftige Weiterungen abschneidet. Wie soll die Rente, die bei der halbjährlichen Vertheilung vielleicht nur ein paar Pfennige pr. Kopf macht, sonst künftig vertheilt werden? Also scheint mir das Amendement ganz angemessen; denn außerdem würden eine Menge Weitläufigkeiten nothwendig werden, wenn namentlich solche Zeugnisse jedesmal ausgestellt werden sollen und die Brauconsortschafft individualiter unterzeichnete Quittungen auszustellen hätte.

Bürgermeister Wehner: Ich bitte, in das Auge zu fassen die Schwierigkeiten, welche durch die Vollmachten entstehen würden, namentlich in einem Orte, wo vielleicht 2—300 brauberechtigte Häuser sind. Dergleichen Vollmachten zu Erhebung der Gelder würden recognoszirt werden müssen; hier könnte noch der Fall eintreten, daß darunter Personen sich befinden, die unter Kuratel stehen und bei denen die Einwilligung der obervormundschaftlichen Behörden nothwendig wäre. Kurz, es scheint die Art und Weise, wie ich sie vorgeschlagen habe, die einzige zu sein, am besten zum Zweck zu gelangen. Die Staatsregierung kommt aber durch meinen Vorschlag aus aller Verbindlichkeit; denn wenn die Auszahlung an die Obrigkeit eine gesetzlich sanktionirte wird, so wird Letztere Allen verantwortlich und muß dafür stehen und haften, daß legal ausgezahlt wird; die Behörde muß sich daher vorsehen, damit nicht gezahlt wird, wo die Legitimationen der Empfänger noch nicht gehörig beigebracht sind. Etwas Anderes ist es in den Städten, etwas Anderes auf dem Lande. Aber wenn auch der Gutsbesitzer nicht da ist, wo die betreffende Obrigkeit sich befindet, so wird doch die Ausführung meines Vorschlags auf dem Lande eben so wenig Schwierigkeiten haben, wie in den Städten.

Vizepräsident D. Deutrich: Auch ich erkläre mich für das Amendement und bemerke, daß allerdings bei Ertheilung eines Zeugnisses die Stadtverordneten gar nicht zu concurriren haben. Das wäre gegen den Geist und Sinn der Städteordnung; denn darnach ist es lediglich Sache des Stadtrathes, Zeugnisse auszustellen.

Prinz Johann: Es sind gegen die Paragraphe zweierlei Einwendungen gemacht worden. Was die erste Bemerkung betrifft, daß die Zeugnisse vom Stadtrath und den Stadtverordneten gemeinschaftlich ausgestellt werden sollen, so kann ich nicht ganz das in Abrede stellen, was vom Secretair Harz angeführt worden ist, und ich könnte ihm hierin beitreten. Der

zweite Grund betraf die auszustellende Quittung. Ich fühle wohl, daß manche Schwierigkeiten sich da ergeben werden, ich glaube aber, daß der Weg, den Bürgermeister Wehner eingeschlagen hat, nicht immer zum Ziele führt; denn nothwendig ist und bleibt es, daß die Regierung wisse, wer der Bezahlte sei, nicht wegen der Auszahlung der Summe, sondern weil sie wissen muß, wie die Erklärung abgegeben worden ist über die Art der Entschädigung, und es würde also das Zeugniß der Obrigkeiten nicht zu umgehen sein. Ich weiß aber auch nicht, ob die Quittung des Berechtigten zu umgehen sei. Ich gestehe, daß diese Schwierigkeiten, welche diese Paragraphe darbietet, sich immer mehr häufen, und ich sollte meinen, daß es wünschenswerth sei, die Paragraphe an die Deputation zurück zu geben.

Bürgermeister Wehner: Von Seiten der Staatsregierung kann, glaube ich, bei meinem Vorschlage kein Bedenken vorwalten, aus dem Grunde, weil sie dadurch ganz gedeckt ist, wenn im Gesetze ausgesprochen ist, daß die Auszahlung an die Obrigkeiten erfolgen soll. Die Staatsregierung kann Nichts dabei riskiren, wenn das Geld an die Obrigkeit abgesendet und auf diese die Verantwortlichkeit übertragen wird.

Secr. Harz: Ich erlaube mir zu erwähnen, daß in einem ganz ähnlichen Falle, bei Aufhebung des freien Tischtrunkes, die ganze Vergütungssumme unbedenklich an die Stadtrathe gegen deren Quittung bezahlt worden ist, ohne daß man darnach fragte, wer die Berechtigten seien. Ich sehe kein Bedenken, dasselbe auch hier eintreten zu lassen.

Königl. Commissair D. Merbach: Es hat in der That nicht in der Absicht gelegen, in die Sache unnöthige Schwierigkeiten zu bringen, sondern man hat geglaubt, sie könne nicht anders legal effectuirt werden, als in der angegebenen Maße. Das Amendement des Bürgermeister Wehner scheint der Sache nicht beizukommen, sondern es wird dessen ungeachtet bei allen den Schwierigkeiten, welche der Legitimationspassus zuweilen mit sich bringt, bewenden. Nach der Ansicht, die der Paragraphe zu Grunde liegt, soll die Legitimation beigebracht werden, und hierauf erst die Auszahlung folgen. Nach dem Amendement würde zwar die Zahlung zuerst an die Obrigkeit geschehen. Die Regierung könnte aber von der Obrigkeit keine Quittung annehmen, denn sie ist nicht der Zwangs- und Brauberechtigte, sondern letztere würden nur Depositen- oder bezahlte Gelder sein und würden hierauf ganz den nämlichen Weg zu gehen haben, wie jetzt vorgeschlagen ist. Also würde auf diese Weise Nichts gewonnen werden, sondern die Sache nur in sofern sich anders gestalten, daß das, was hier zuerst geschieht, dort später geschehen würde. Was das Amendement des Secr. Harz betrifft, so ist nicht unbekannt, daß nach der Städteordnung, wo es auf Ausstellung eines gewöhnlichen Zeugnisses ankommt, nicht die Stadtverordneten, sondern der Stadtrath die Behörde sei. Wenn man sich indessen in der Paragraphe des Ausdrucks: „Zeugniß“ bedient hat, so ist hierunter gleichwohl ein solches Zeugniß zu verstehen, welches die nicht zu entbehrende Erklärung von Seiten der Stadtverordneten enthält, daß die Commun die genannten Individuen als die einzigen Inhaber des Zwangs-